

Preussischer Abgeordneten-Zeitung

Parlaments-Ausgabe

Herrenhaus.

12. Sitzung vom 11. Juni, 2 Uhr.
Am Ministertisch: Dr. v. Miquel, Freiherr v. Rheinbaben.

Präsident Fürst zu Siedow
spricht vor Eintritt in die Tagesordnung den Mitgliedern für die ihm während seiner Krankheit erwiesene Zuneigung seinen Dank aus.
Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Beratung des vom Abgeordnetenrat zur Einbringung des Gesetzes über die **Zwangserziehung Minderjähriger**.
Die Kommission beantragt, dem Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenrat beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Minister Freiherr v. Rheinbaben:
Das Abgeordnetenhaus hat § 10 der Regierungsvorlage wieder festgestellt; es hat bestimmt, daß Zwangserziehung in Arbeitshäusern oder Landesanstalten nur bei dringendem Bedürfnis zulässig sein soll. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Freiherr v. Müller:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Levetzow:
Ich befinde die Fassung des Abgeordnetenrats als eine Verbesserung im Sinne des Herrn Staatsminister. Zuvor, das Reichsministerium hat die Fassung des Abgeordnetenrats als eine Verbesserung im Sinne des Herrn Staatsminister. Zuvor, das Reichsministerium hat die Fassung des Abgeordnetenrats als eine Verbesserung im Sinne des Herrn Staatsminister.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Dr. v. Reichenow:
Ich habe die beige Leidenschaft aufrecht gehalten; allerdings treibe ich mich damit, daß der Anstand, „Süßholzgerichte“ doch nicht im Reich anzuwenden seien. Der Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Referent Graf Botho zu Stolberg
die Beratung des Herrn Reich, daß nicht materielle, sondern andere Gründe ihn veranlaßt hätten, jetzt im Gegensatz zu früher von der Zwangserziehung abgesehen, sei eine neue und ungewöhnliche, erwidert, daß es ihm sehr gelegen habe, dem Großen Abgeordnetenrat seinen Vorschlag zu machen.

Graf Botho zu Stolberg
erklärt sich nunmehr, so weit es sich um seine Person handle, befriedigt. In der Sache bleibe natürlich alles beim Alten.
Gegenüber dem § 1 und 2 des Entwurfs unter Ablehnung der Fassung des Abgeordnetenrats, ebenso der von dem Reichstag beschlossene § 3, nach dem

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

und daß sie schon ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, hier energig Schritte zu thun.
Damit schließt die allgemeine Erörterung.
In der Einzelberatung werden die §§ 1–21 debattiert und unverändert angenommen.
§ 22 handelt von der Verpflichtung zur Beschäftigung außerordentlicher Wasserleute.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Haus der Abgeordneten.

78. Sitzung vom 11. Juni, 11 Uhr.
Am Ministertisch: Dr. v. Thielens, Freiherr v. Hammerstein.

Präsident Dr. v. Hammerstein
erklärt sich nunmehr, so weit es sich um seine Person handle, befriedigt. In der Sache bleibe natürlich alles beim Alten.
Gegenüber dem § 1 und 2 des Entwurfs unter Ablehnung der Fassung des Abgeordnetenrats, ebenso der von dem Reichstag beschlossene § 3, nach dem

und daß sie schon ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, hier energig Schritte zu thun.
Damit schließt die allgemeine Erörterung.
In der Einzelberatung werden die §§ 1–21 debattiert und unverändert angenommen.
§ 22 handelt von der Verpflichtung zur Beschäftigung außerordentlicher Wasserleute.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Minister Freiherr v. Rheinbaben
das nur die Einberufung der Abgeordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Reichstages die Zweidrittelmehrheit genügt.
Gegenüber dem § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.
Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.